

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Satzung über die Abfallbeseitigung auf der Deponie Karlsbad-
Ittersbach vom 22. Oktober 1981; i.d.F. vom 24.2.1983**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.10.1981 (GBl.S.517), §3 Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen in der Fassung vom 4.3.1982 (BGBl. I S.281), § 1 Abs. 3 Landesabfallgesetz in der Fassung vom 11.12.1979 (GBl.S.544) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.2.1982 (BGI.S.57) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 24.2.1983 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigung

Der Landkreis Karlsruhe beseitigt den in der Stadt Ettlingen und den Gemeinden Karlsbad, Malsch, Marxzell und Waldbronn angefallenen Abfall gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz und betreibt hierzu die Deponie auf Gemarkung Karlsbad-Ittersbach im Gemeindegewald Ittersbach, Abtl. 13 (im folgenden "Deponie" genannt) als öffentliche Einrichtung.

§2

Umfang der Abfallbeseitigung

1. Als angefallen gelten Abfälle, die während der Öffnungszeiten staubfrei auf der Deponie angefahren werden. Das Nähere bestimmt eine Benutzungsordnung.
2. Auf der Deponie dürfen nur folgende Stoffarten abgelagert werden:
 - a) Hausmüll
feste Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - b) Sperrmüll
feste Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die wegen ihrer Sperrigkeit gesondert gesammelt werden müssen
 - c) Straßenkehricht mit Marktabfällen
 - d) Gartenabfälle
Rasenschnitt, Baumschnitt, Laub, Unkraut und sonstige Gartenabfälle
 - e) Bodenaushub, Bauschutt und Mutterboden, soweit dieser Re- kultivierungszwecken dient
 - f) Klärschlamm in stichfester Form aus kommunalen Sammelklär- anlagen mit einem Wassergehalt bis zu 65%.
3. Für die Ablagerung anderer Stoffe oder solche mit anderer Eigen- schaften bedarf es im Einzelfall der Genehmigung des Landratsamtes Karlsruhe als untere Wasserbehörde, die nach Anhörung des Wasser- wirtschaftsamtes Karlsruhe entscheidet.

4. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Beseitigung ganz oder teilweise ausschließen.

5. Der Landkreis hat das Recht in Zweifelsfällen Abfallstoffe auf Kosten des Anlieferers analysieren zu lassen, um zu prüfen, ob es sich um einen auf der Deponie zugelassenen Stoff handelt oder um die Möglichkeit der Deponierung aus sonstigen Gründen zu prüfen oder um die Art und Weise der Deponiebehandlung festlegen zu können.

§ 3

Benutzungszwang gegenüber den Gemeinden

Die in § 1 genannten Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindegebiet eingesammelten Abfall zur Deponie zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu übergeben.

§ 4

Benutzung der Abfallanlage durch Einwohner

1. Die Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks der Gebiete der genannten Gemeinden sind an die Abfallbeseitigung des Landkreises angeschlossen und verpflichtet, die Deponie zu benutzen. Das gleiche gilt für alle Einwohner der genannten Gemeinden und die ihnen nach § 12 Abs. 2 Landkreisordnung gleichgestellten Personen. Unberührt bleibt der von der Gemeinde ausgesprochene Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln der Abfälle.

2. Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken bzw. die Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Landkreises Karlsruhe. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn eine unbillige Härte vorliegt und nachgewiesen wird, dass die nicht zur Deponie verbrachten Abfälle auf geordnete Weise beseitigt werden.

§ 5

Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

§ 6

Betriebsstörungen der Deponie

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Beseitigungsmöglichkeit auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Gemeinden und den sonstigen Benutzern kein Anspruch auf Beseitigung oder Schadensersatz zu.

Der Landkreis bemüht sich in diesem Fall jedoch, den anfallenden Abfall auf andere Deponien des Landkreises umzuleiten.

§ 7

Eigentumsübergang

Mit der Übernahme (§ 2 Abs. 1) wird der Abfall Eigentum des Landkreises. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 8

Schadenersatz

1. Die Benutzer der Deponie haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Der Landkreis haftet den Benutzern der Deponie gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Gemeinden, die die Deponie des Landkreises benutzen (§ 3) und die sonstigen Benutzer (§ 4) der Deponie.

§ 11

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

1. Bemessungsgrundlage ist beim Hausmüll, der durch die öffentliche Müllabfuhr angefahren wird, die Einwohnerkopfbzahl. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 30.6. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Einwohner und Jahr 4,70 DM.

2. Die Benutzungsgebühr bei sonstigen Abfällen richtet sich nach der angelieferten Abfallmenge. Sie beträgt bei:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Erdaushub und Bauschutt | 3,20 DM/t |
| b) hausmüllähnlichen Abfällen | 16,40 DM/t |
| c) entwässerten Schlämmen | 9,90 DM/t |
| d) sonstigem Müll | 30,20 DM/t |

Die Gebühr wird je 20 kg angeliefertem Abfall anteilig zum Gesamtbetrag erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM

3. Für Anfahren in Pkws mit Anhänger und in Kombiwagen (für den Inhalt dieses Begriffs gilt der tägliche Sprachgebrauch: z.B. VW-Variant)

beträgt die Benutzungsgebühr pauschal 3,00 DM

Anfahren im Pkw ohne Anhänger sind gebührenfrei.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild bei den Gemeinden ist zu einem Viertel des Jahresbetrages an den in § 33 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils geltenden Fassung genannten Zeitpunkt fällig.

Bis zur Festsetzung der Gebühr für das laufende Kalenderjahr, sind zu den Fälligkeitszeitpunkten Vorauszahlungen zu entrichten, die sich nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.6 des Vorjahres festgelegten Einwohnerzahl

bemessen. Die Abschlusszahlung ist auf den 25.3. des folgenden Haushaltsjahres fällig.

2. Beginnt der Benutzungszwang erst im Laufe des Rechnungsjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit der erstmaligen Anlieferung. Die Gebühr wird in diesem Fall mit dem ersten Vorauszahlungsbetrag auf den dem Entstehungszeitpunkt folgenden Tag nach Abs. 1 Satz 2 fällig.

3. Die Gebührenschuld entsteht bei den sonstigen Benutzern, wenn der abzulagernde Abfall auf der Abfallanlage angefahren wird. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.1981 in Kraft, die Änderungssatzung vom 24.02.1983 tritt am 01.03.1983 in Kraft.

Karlsruhe, 24.02.1983

Landratsamt Karlsruhe
Dr. Ditteney, Landrat